

Schützenverein St. Hubertus Rühlerfeld e.V.

Satzungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein St. Hubertus Rühlerfeld e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Twist-Rühlerfeld
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und das Betreiben des Schießsports, unter anderem auch durch die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Wettkampfschießen. Neben dem Schießsport wird die Förderung, Pflege und Wahrung des heimatlichen Schützenbrauchtums betrieben. Der Verein wird dabei auch in der Öffentlichkeit repräsentativ tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Alle männlichen Personen können Mitglied werden.
- 2. Das Eintrittsalter beträgt 16 Jahre.
- 3. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird eine Neuaufnahme verweigert, wird der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung diesen Tatbestand erläutern und begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen und anderen beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch das Fehlverhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins in seiner Gesamtheit Schaden nehmen kann bzw. geschädigt wurde.
- 4. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von sechs Wochen per Einschreiben/Rückschein gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe, die gegen seinen Ausschluss sprechen, Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder haben jährliche Vereinsbeiträge zu zahlen.
- 2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder, die in einem Zeitraum von zehn Jahren dreimal den ihnen zugeteilten Dienst unentschuldigt nicht angetreten oder sich unentschuldigt keinen Ersatzmann besorgt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 2. Die Schützenbrüder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend geehrt.
- 3. Beim Antreten zum Schützenfest muss jedes Mitglied einen Schützenhut tragen.
- 4. Zur Förderung des Schützenbrauchtums in der Öffentlichkeit muss jedes neue Mitglied zwei Jahre nach Aufnahme in den Verein eine Schützenjacke erwerben. Das Mitglied erhält hierfür auf Antrag einen einmaligen Zuschuss vom Verein. Die Höhe des Zuschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Ehefrauen der Vereinsmitglieder sowie Frauen der verstorbenen Mitglieder erhalten an allen Schützenfesttagen freien Eintritt.
- 6. Wer seinen Vereinsausweis zum Schützenfest an Dritte verschenkt, ausleiht oder verkauft, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- 7. Wer der Beitragszahlung bis zur genannten Frist auch nach einmaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, wird ohne vorherige weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 8 Vorstand

- 1. Vorstand: Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart und dem stellvertretendem Kassenwart.
- 2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem 1. Vorsitzenden des Festausschusses und seinen Stellvertretern, dem Schießwart und seinen Stellvertretern, dem Kommandeur und seinen Stellvertretern.
- 2. Der erweiterte Vorstand nimmt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Vorstandssitzungen teil.

3. § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ vorbehalten sind, von der Mitgliederversammlung geregelt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung:
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Von den zum Vorstand gehörenden Mitgliedern stehen im jährlichen Wechsel folgende Vorstandsämter zur Wahl:
 - Im ersten Jahr, ausgehend von dem Jahr 2011, stehen der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer zur Wahl.
 - Im zweiten Jahr, ausgehend von dem Jahr 2010, stehen der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart und der 2. Schriftführer zur Wahl.
- 2. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, ausgehend vom Jahr 2011, gewählt.
- 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen. Stellen Vorstandsmitglieder ihr Amt zur Verfügung, so kann dieses Amt auch dann durch die Mitgliederversammlung besetzt werden, wenn es in dem betreffenden Jahr nicht zur Wahl anstehen würde. Um den in Absatz 1 statuierten Wahlrhythmus von Ämtern dauerhaft zu gewährleisten, ist die vorgenannte Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung in dem Jahr, in dem das Amt zu besetzen wäre, zu bestätigen oder ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 2. Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der Meppener Tagespost nebst entsprechendem Aushang der Tagesordnungspunkte im Schaukasten des Vereinsheims oder durch Einladungsschreiben an die Mitglieder.
- 3. Auf Beschluss des Vorsitzenden können mehrere Versammlungen stattfinden.
- 4. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 45 % der Mitglieder einzuberufen.
- 8. Will ein Vereinsmitglied einen Antrag an den Schützenverein stellen, so muss er diesen Antrag in einer Mitgliederversammlung vortragen. Der Vorstand wird hierüber beraten und auf der nächsten Mitgliederversammlung hierzu Stellung nehmen und, falls erforderlich, zur Abstimmung bringen.

§ 14 Königschießen

- 1. Alle Mitglieder ab 21 Jahren können sich am Königschießen beteiligen.
- 2. Jeder Teilnehmer des Königschießens muss zwei Jahre als Mitglied dem Verein angehören.
- 3. Die Königin muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Nähere Einzelheiten des Königschießen regelt der Vorstand jeweils durch Beschluss.

§ 15 Sonstige Aufwandsentschädigungen des Vereins

- 1. Der Thron erhält für seine nachgewiesenen Aufwendungen im Thronjahr eine Aufwandsentschädigung.
- 2. Die Schützenjugend, die das Binden der Kränze und Blumen zum Schützenfest übernimmt, erhält eine Erstattung für die angefallenen Auslagen.

§ 16 Veranstaltungen

- 1. Der Schützenverein feiert sein Schützenfest einmal im Jahr.
- 2. Der Schützenverein feiert sein Winterfest einmal im Jahr.
- 3. Sämtliche Schießveranstaltungen werden auf dem Schießstand an der Jahnstraße (Anbau an der Turnhalle) durchgeführt. Die Räumlichkeiten wurden dem Schützenverein von der Gemeinde Twist zur Verfügung gestellt.

§ 17 Beförderungen

- 1. Wer 10 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Unteroffizier befördert.
- 2. Wer 15 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Feldwebel befördert.
- 3. Wer 20 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Oberfeldwebel befördert.
- 4. Wer 30 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Hauptfeldwebel befördert.
- 5. Wer 40 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Stabsfeldwebel befördert.
- 6. Wer 50 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Oberstabsfeldwebel befördert
- 7. Wer die Königswürde getragen hat, wird zum Leutnant befördert.
- 8. Wer König war und 10 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Oberleutnant befördert.
- 9. Wer König war und 20 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Hauptmann befördert.
- 10. Wer König war und 30 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Major befördert
- 11. Wer König war und 40 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Oberstleutnant befördert.
- 12. Wer König war und 50 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird zum Oberst befördert.
- 13. Beförderungen werden jährlich vorgenommen. Ort und Zeitpunkt werden durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Diese ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Wenn Gemeinnützigkeit besteht, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Rühlerfeld, im November 2011

(Völlering)

1. Vorsitzender

(Bentlage)

2. Vorsitzender